

sener, so riete ich ihm, in der Beicht um eine commutatio poenitentiae zu bitten (denn bei einem adultus ist die Auferlegung einer größeren Buße möglich, obschon man keine so absonderliche wählen wird); das Kind aber stelle ich einem Pönitenten gleich, der seine Buße nicht mehr weiß und sicher seiner Pflicht genügt, wenn er ein heiläugiges Aequivalent geleistet hat: ich sage oder lasse dem Kind sagen *tuta conscientia*: „Kind, du hast wahrscheinlich falsch verstanden; höre jetzt nur auf damit; es ist schon genug!“ Genau das-selbe würde ich ihm auch sagen, wenn es bei mir selbst gebeichtet hätte; ich weiß einfach von der Beicht nichts mehr. Ist dies nicht einfacher *et nulla est reliqua difficultas?* Ich möchte nur bemerken, daß ich Schulkindern keine Litaneien aufgebe.

Allerdings hat der erwähnte Beichtvater objektiv sicher nur läßlich, subjektiv propter conscientiam perplexam (helfen und zugleich schweigen sollen!) wohl überhaupt nicht gesündigt.

Wien. Franz Rett, Religionslehrer.

**VIII. (Genugtuung und Beichtsiegel.)** Bei Standesexerzitien von Frauen sagte der Leiter dem Kooperator, daß er bei Onanismus den Pönitenten den Loskauf von Heidenkindern auferlege. Da diese Geldleistung doch nicht gut im Beichtstuhl stattfinden konnte, wurde der Exerzitienleiter fleißig in seiner Wohnung aufgesucht — wobei allerdings nicht alle in dieser Absicht kommen mußten. Nach Schlüß der Exerzitien kam auch ein Ehemalig, deren Ehe bisher kinderlos war, zum Kooperator und ersuchte ihn, ihr das Geld zum Loskauf eines Heidenkindes fortzusenden... Mit Rücksichtnahme auf die Landverhältnisse schließt diese Art der Genugtuung evident eine Gefahr für das Beichtgeheimnis ein.

Stift St. Florian. Prof. Dr. Josef Hollnsteiner.

**IX. (Ablutio digitorum bei Binnationsmessen.)** Zu den unter dem Titel: *Ieiunium naturale im I. Heft des Jahrganges 1922* besprochenen Fällen sei folgendes bemerkt als Ergänzung:

Die im Jahre 1920 erschienene *Editio typica des Missale Romanum* enthält: *Die 25. Decembris: In Nativitate Domini* folgende neue Rubrik: „In prima et secunda Missa, si Sacerdos aliam Missam sit celebraturus, sumpto divino Sanguine, non purificat neque abstergit Calicem, sed eum ponit super Corporale, et Palla tegit; dein, junctis manibus, dicit in medio Altaris: *Quod ore sumpsimus etc., et subinde in vase cum aqua parato digitos abluit, dicens: Corpus tuum, Domine, etc., et abstergit.* Hisce peractis, Calicem super Corporale adhuc manentem, deducta Palla, iterum disponit et cooperit, uti mos est, scilicet primum Purificatorio linteo, deinde Patena cum Hostia consecranda et Palla, ac demum velo.“

Diese Rubrik ist fast wörtlich übernommen aus einer Instruktion, die am 12. September 1857 von der S. C. R für jene Priester gegeben wurde, welche vom Apostolischen Stuhle die Vollmacht haben,

zu binieren. Sie kehrt auch wieder bei den Messen des Allerseelentages und hat durch die Aufnahme in das Missale präzervative Kraft. Durch ihre Einhaltung ist die Gefahr, sich bei der ersten oder zweiten Messe zu „vertrinken“, sehr vermindert. Es soll und darf daher der Messdiener nach der Sumptio Sanguinis nicht mehr das Wasserländchen darreichen, sondern der Priester abluiert die Finger wie sonst nach der Asteilung der heiligen Kommunion extra missa in einem bereits auf dem Altare stehenden und Wasser enthaltenden Gefäß. Freilich muß der Messdiener diesbezüglich vorher aufmerksam gemacht werden.

Bei dieser Gelegenheit sei ferner hingewiesen auf den Passus: „... primum Purificatorio linteo, . . .“ Der Priester muß demnach das Purifikatorium in jedem Falle über den Kelch legen bei jeder Messe, auch wenn er die Messen unmittelbar nacheinander zelebriert. Vielfach besteht nämlich der Brauch, nach der ersten und zweiten Messe, wenn sie nacheinander gelesen werden, ohne daß der Zelebrant vom Altare geht, das Kelchbüchlein einfach am Rande des Corporale liegen zu lassen. Dagegen ordnet die neue Rubrik an, nach jeder Sumptio Sanguinis das Purifikatorium über den Kelch zu legen. Freilich dürfte es sich empfehlen, das Büchlein nicht in den Kelch hineinzudrücken, sondern flach über denselben zu legen (cf. Brehm, Die Neuerungen im Missale, p. 263).

Linz.

Dr. Ferd. Spiesberger.

X. (Die heilige Firmung und ihre Gnaden.) Die kleine Helene, ein wahres Leidenskind, das die Schule nie besuchen konnte, wird von einer Krankenschwester unterrichtet auf die erste heilige Beicht und heilige Kommunion. Es gibt sich eine günstige Gelegenheit, daß sie auch gesämt wurde. Die Mutter, krank und arm, hat noch sechs kränkliche Geschwister. Das Kind wird ohne Patin gesämt. Wenige Tage nach der heiligen Firmung muß Helene wieder ins Krankenbett. Am Tage der heiligen Firmung sandten zwei Nachbarinnen der kleinen Helene Firmungsgeschenke, in Kuverte geschlossen. Erst drei Tage darnach ließ das leidende Kind die Kuverte öffnen. Es waren 2000 K darinnen. „Ich bitte dich, liebe Mutter, gib sie für die Heidenkinder.“ Die edle Mutter willigte ein. Helene liegt jetzt im Spital. Es ist lauter weltliches Personal. Alles hat das arme Kind weggeben müssen: Medaille, Skapulier und Rosenkranz, ja sogar Bildchen, damit sie nicht aufgeregt wird! Doch der Gott alles Trostes ruht in der Seele dieses Leidenskindes.

Bei solcher Uneigennützigkeit gelegentlich des Empfanges der heiligen Firmung wird recht großer Segen auf der ganzen Familie ruhen. Die Kindesmutter ist noch dazu Konvertitin aus dem Protestantismus!

Viele Gnaden der heiligen Firmung wirken nicht, weil dieses Sakrament sehr oft nur der Geschenke wegen empfangen wird. Bei den Massenfirmungen folgen dann die Unterhaltungen im Gasthaus